

Schulwechsel während Probezeit?

Beitrag von „schlauby“ vom 24. September 2008 17:48

Kann es sein, dass du "beamter z.A.", also beamter auf probe bist ?! beamte auf widerruf kenne ich nur aus der anwärterzeit.

als beamter z.A. gilt:

§ 30 BBG

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstvorgesetzten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

... also längstens 3 Monate, der Rest liegt wohl in den gnädigen Händen deines Dienstherren

